



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINSV.515
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Änderung des Anhangs zur Bezugsverordnung	2
2.1	<i>Zinssätze des Steuerjahres 2019:</i>	2
2.2	<i>Zinssätze des Steuerjahres 2020:</i>	2
2.3	<i>Zinssätze des Steuerjahres 2021:</i>	2
2.4	<i>Übersicht über die Änderungen in den Steuerjahren 2019 bis 2021</i>	2
3.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
4.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
5.	Antrag	3

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus eine Notverordnung beschlossen (Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, CKV, BSG 101.2)¹.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 CKV gelten für die Zinsen gemäss Artikel 12 der Bezugsverordnung (BEZV, BSG 661.733)² betreffend Forderungen des Jahres 2020 besondere Ansätze. Da Artikel 6 CKV am 30. September 2020 ausser Kraft getreten ist³ (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. d CKV), sind diese Zinssätze in die BEZV zu überführen. Gleichzeitig können die Zinssätze für Forderungen des Jahres 2021 festgelegt werden.

¹ Medienmitteilung vom 20. März 2020: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/03/20200320_1621_notverordnung_ermoeglichtrascheihilfefuerwirtschaftundgesellschaft

² Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit

³ Vgl. Artikel 15 Absatz 2 CKV in der revidierten Fassung vom 19. August 2020

2. Änderung des Anhangs zur Bezugsverordnung

Artikel 12 der Bezugsverordnung bestimmt, dass die Prozentsätze für Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen jeweils für ein Steuerjahr festgesetzt werden. Die Zinssätze sind im Anhang zur Bezugsverordnung aufgeführt und gelten jeweils automatisch auch für die darauffolgenden Steuerjahre, wenn sie nicht anders festgelegt werden.

2.1 Zinssätze des Steuerjahres 2019:

Der aktuelle Anhang zur Bezugsverordnung enthält die Zinssätze bis und mit Steuerjahr 2018. Entsprechend der Regel in Artikel 12 BEZV gelten die Zinssätze des Steuerjahres auch für das Steuerjahr 2019. Im Rahmen der vorliegenden Revision kann der Anhang entsprechend ergänzt werden (blosser Nachvollzug).

2.2 Zinssätze des Steuerjahres 2020:

Für das Steuerjahr 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins und den Vorauszahlungszins bereits via CKV festgelegt. Der Verzugszins wurde auf 0 Prozent reduziert und der Vorauszahlungszins wurde auf 0,5 Prozent angehoben. Im Rahmen der vorliegenden Revision kann der Anhang entsprechend ergänzt werden (blosser Nachvollzug).

2.3 Zinssätze des Steuerjahres 2021:

Für das Steuerjahr 2021 sind die Zinssätze durch den Regierungsrat festzulegen:

Die Festlegung der Zinssätze geschieht jeweils unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsumfeldes, des Liquiditätsbedarfs, der Anlagemöglichkeiten, der Refinanzierungsmöglichkeiten und -konditionen für den Kanton und weiterer Faktoren des jeweiligen Jahres, wobei auch die diesbezüglichen Entscheide des Bundes zur direkten Bundessteuer mitberücksichtigt werden.

Die Finanzdirektion beantragt, im Steuerjahr 2021 zu den Zinssätzen des Steuerjahres 2019 zurückzukehren. Der Verzugszins für Forderungen des Steuerjahres 2021 liegt damit wieder bei 3 Prozent und der Vorauszahlungszins beträgt 0 Prozent. Auf die weitere Gewährung eines Vorauszahlungszinses von 0,5 Prozent möchte der Regierungsrat in Anbetracht des aktuellen Zinsumfeldes (Negativzinsen) verzichten. Auch bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zins für Vorauszahlungen (wie schon im 2020) 0 Prozent (vgl. Medienmitteilung des Bundes vom 15.10.2020).

2.4 Übersicht über die Änderungen in den Steuerjahren 2019 bis 2021

Der Anhang der Bezugsverordnung würde dementsprechend wie folgt ergänzt:

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungszins (in Prozenten)	Vorauszahlungszins (in Prozenten)
2021	3,00 bzw. 0,50	0
2020	0,00 bzw. 0,50	0,50
2019	3,00 bzw. 0,50	0
2018 *	3,00 bzw. 0,50	0
2017 *	3,00	0

2016 *	3,00	0,25
2015 *	3,00	0,25
2014 *	3,00	0,25
2013 ^[14] *	3,00	0,25
2012	3,00	1,00
2011 ^[15]	3,00	1,00
2010 ^[16]	3,25	–
2009 ^[17]	3,50	–
2008 ^[18]	4,00	–
2007 ^[19]	3,50	–
2006	3,25	–
2005	3,25	–
2004 ^[20]	3,25	–
2003 ^[21]	3,50	–
2002 ^[22]	3,75	–
2001 ^[23]	4,25	–
2000 ^[24]	4,00	–
1999 ^[25]	4,00	–
1998 ^[26]	4,00	–
1997 ^[27]	4,50	–

Ergänzend wurden kleine redaktionelle Anpassungen beim Titel vorgenommen und ein Schreibfehler in der viertletzten Zeile wurde korrigiert.

3. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die vom Regierungsrat im Rahmen der CKV für Forderungen des Jahres 2020 angepassten Zinsen führen zu folgenden Mindereinnahmen:

Mindereinnahmen aus der Anpassung der Zinssätze für Forderungen des Jahres 2020:

Massnahme	Kanton (in CHF Mio.)	Gemeinden (in CHF Mio.)
Senkung des Verzugszinses von 3,0 auf 0 Prozent	13,00	6,00
Erhöhung des Vorauszahlungszinses von 0 auf 0,5 Prozent	0,25	0,12
Total	13,25	6,12

Die systemmässigen Anpassungen sind erfolgt und führen zu keinen besonderen Schwierigkeiten. Für die Forderungen des Jahres 2021 werden die aufgeführten Mindereinnahmen wieder wegfallen.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neben den finanziellen Auswirkungen gibt es keine weiteren Auswirkungen auf die Gemeinden.

5. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt, die vorliegende Revision der BEZV rückwirkend auf den 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.